



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

Vom 19. August 2019

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

§ 1

In der Stadt Bad Köstritz dürfen aus Anlass des 40. Dahlienfestes die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 08. September 2019 von 12.00 - 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 19.08.2019

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages am 26.02.2019

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 17. Sitzung des Kreistages am 27.11.2018

Beschluss 276/2019

Der Kreistag genehmigt das Beschlussprotokoll der 17. Sitzung des Kreistages Greiz am 27.11.2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmresultat:

mit Mehrheit angenommen
Ja 29 Nein 3 Enthaltung 6

4 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gera und dem Landkreis Greiz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Vorlage: 3225/2019

Beschluss 277/2019

Der Kreistag Greiz stimmt dem Abschluss einer delegierenden Zweck-

vereinbarung zwischen der Stadt Gera und dem Landkreis Greiz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet des ÖPNV gemäß §§ 7 ff. ThürKGG zu und bestätigt den Vereinbarungsentwurf gemäß Anlage.

Abstimmresultat:

einstimmig angenommen
Ja 38

5 Direktvergabe von öffentlichen Verkehrsleistungen und Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) über die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs für das kommunale Verkehrsunternehmen RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zuletzt geändert mit Verordnung (EU) Nr. 2016/2338
Vorlage: 3231/2019

Beschluss 278/2019

Der Kreistag Greiz beschließt:

1. Die öffentlichen Personenverkehrsleistungen, die der Landkreis Greiz auf der Grundlage der Zweckvereinbarung über die kommunale Gemeinschaftsarbeit von der Stadt Gera übernimmt, werden auf dem Wege der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14.12.2016 an die kommunale Eigengesellschaft RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH vergeben.

2. Der Kreistag Greiz beschließt in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23.10.2007 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14.12.2016, dass der Öffentliche Dienstleistungsauftrag über die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs mit dem kommunalen Verkehrsunternehmen RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH Greiz gemäß des in der Anlage zum Beschluss befindlichen Entwurfes erfolgt.

3. Der Landrätin wird gemäß § 107 Abs. 3 S. 1 ThürKO die Aufgabe übertragen, die vertraglichen Leistungen während der Laufzeit unter Beachtung des Haushaltsplanes sich verändernden wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen.

Abstimmresultat:

einstimmig angenommen
Ja 38

6 Abschluss öffentlicher Dienstleistungsverträge (ÖDA) über die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs für die privaten Verkehrsunternehmen Omnibusbetrieb Günter Herzum und Omnibusbetrieb Hartmut Piehler gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zuletzt geändert mit Verordnung (EU) Nr. 2016/2338
Vorlage: 3232/2019

Beschluss 279/2019

Der Kreistag Greiz beschließt:

1. Der Kreistag Greiz beschließt in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23.10.2007 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14.12.2016, dass die Öffentlichen Dienstleistungsaufträge über die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs mit den privaten Verkehrsunternehmen Omnibusbetrieb Günter Herzum, Korbusen, und Omnibusbetrieb Hartmut Piehler, Seelingstädt, gemäß des in der Anlage zum Beschluss befindlichen Entwurfes erfolgen.

2. Der Landrätin wird gemäß § 107 Abs. 3 S. 1 ThürKO die Aufgabe übertragen, die vertraglichen Leistungen während der Laufzeit unter Beachtung des Haushaltsplanes sich verändernden wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen.

Abstimmresultat:

einstimmig angenommen
Ja 38



7 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Greiz
Vorlage: 3230/2019

Beschluss 280/2019

Der Kreistag beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Greiz:

I.

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, aller weiteren vorberatenden und beschließenden Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen, soweit sie der Vorbereitung der Kreistagsitzung dienen, entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 150,00 Euro sowie für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.

2. § 13 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Das Kreistagsmitglied, dem nach § 102 Abs.1 ThürKO der Vorsitz in den Sitzungen des Kreistages übertragen wurde, erhält neben der Entschädigung, die ihm nach den §§ 10 und 11 dieser Hauptsatzungen gewährt wird, für jede Sitzung, in der es den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.

(2) Die Fraktions- und Ausschussvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach den §§ 10 und 11 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich.

(3) Stellvertretende Ausschussvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben der in den §§ 10 und 11 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro.
Die Stellvertreter des in Abs. 1 bezeichneten Kreistagsmitgliedes erhalten neben der in den §§ 10 und 11 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.

II.

Die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 36 Enthaltung 2

8 Einführung des Azubi-Ticket
Antrag: 3243/2019

Beschluss 281/2019

Der Antrag „Einführung des Azubi-Ticket“ wird in den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr verwiesen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 37 Enthaltung 1

9 Prüfantrag der Fraktion die LINKE im Kreistag Greiz zur Rückforderung von Zahlungen gegenüber Dritten durch den ehemaligen Geschäftsführer von PRG, RVG und SVG Andreas Rieß
Antrag: 3244/2019

Beschluss 282/2019

Die Landrätin Martina Schweinsburg wird aufgefordert, zur Schadensbegrenzung für diese Unternehmen des Landkreises Greiz nach erfolgreicher Überprüfung diese Rückforderungen gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer Andreas Rieß zu stellen und dem Kreistag über die eingeleiteten Schritte und den Vollzug des Prüfantrages Bericht zu erstatten.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
Nein 26 Ja 12

10 Einleitung Verwaltungsverfahren Verhängung von Ordnungsgeld gemäß § 112 ThürKO i. V. m. § 37 Abs. 2 ThürKO wegen unentschuldigter Entfernung von Kreistagsmitgliedern 17. Sitzung des Kreistages Greiz am 27.11.2018 während TOP 6 bis zum Ende der Sitzung
Vorlage: 3242/2019

Beschluss 283/2019

Über die Beschlussvorlage wird namentlich abgestimmt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
Nein 26 Ja 12

Beschluss 284/2019

Der Kreistag beschließt, gegen die Mitglieder des Kreistages Fraktion „Die Linke“ Marlies Jakat, Andrea Jarling, Karin Müller, André Ruderisch und Holger Steiniger sowie die Mitglieder des Kreistages Fraktion „IWA-BIZ-Bündnis 90/Die Grünen“ Siegmund Borek, Jens Geißler, Petra Pampel, Doris Smieskol und Detlef Zietan sowie ferner die fraktionslosen Mitglieder des Kreistages David Köckert und Michael Mathias Kuhn ein Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des § 112 i. V. m. § 37 Abs. 2 ThürKO (Verhängung von Ordnungsgeld) wegen unentschuldigter Entfernung von der 17. Sitzung des Kreistages Greiz am 27.11.2018 während des Tagesordnungspunktes 6 und Fernbleibens bis zum Ende der Sitzung einzuleiten. Vor Entscheidung über den Erlass eines Verwaltungsaktes ist den betroffenen Kreistagsmitgliedern im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Hierzu fasst der Kreistag den Beschluss (Einzelbeschlussfassung) zur Einleitung eines Verfahrens wegen Verhängung von Ordnungsgeld nach Maßgabe des § 112 i. V. m. § 37 Abs. 2 ThürKO gegen

1. Marlies Jakat	12 Nein 2 Enthaltungen 24 Ja	persönlich beteiligt Marlies Jakat
2. Andrea Jarling	12 Nein 2 Enthaltungen 24 Ja	
3. Karin Müller	11 Nein 2 Enthaltungen 24 Ja	persönlich beteiligt Karin Müller
4. André Ruderisch	11 Nein 2 Enthaltungen 24 Ja	persönlich beteiligt André Ruderisch
5. Holger Steiniger	11 Nein 3 Enthaltungen 23 Ja	persönlich beteiligt Holger Steiniger
6. Siegmund Borek	11 Nein 3 Enthaltungen 23 Ja	persönlich beteiligt Siegmund Borek
7. Jens Geißler	11 Nein 2 Enthaltungen 24 Ja	persönlich beteiligt Jens Geißler
8. Petra Pampel	12 Nein 3 Enthaltungen 23 Ja	
9. Doris Smieskol	11 Nein 2 Enthaltungen 25 Ja	persönlich beteiligt Doris Smieskol
10. Detlef Zietan	11 Nein 2 Enthaltungen 25 Ja	persönlich beteiligt Detlef Zietan
11. David Köckert	12 Nein 1 Enthaltung 26 Ja	
12. Michael Mathias Kuhn	11 Nein 1 Enthaltung 26 Ja	persönlich beteiligt Michael Mathias Kuhn
Auf Grund eines Zählfehlers lässt der Vorsitzende über Marlies Jakat erneut abstimmen:		
Marlies Jakat	11 Nein 4 Enthaltungen 23 Ja	persönlich beteiligt Marlies Jakat

Abstimmergebnisse:
mit Mehrheit angenommen

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Greiz

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitung, Fernwirkkabel, Bauwerke, Zuwegungen/Zufahrten usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftliche Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Gemarkung Kleinreinsdorf

Az: FWL 3_Kleinreinsdorf

Gemarkung	Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
Kleinreinsdorf	60	9	310/1
Kleinreinsdorf	143	9	312/1
Kleinreinsdorf	104	9	309
Kleinreinsdorf	67	9	308

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bildet

zwei Beamtenanwärter (m/w/d) im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst aus.

Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre und beginnt am 1. September 2020. Dieser umfasst Fachstudien an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gotha sowie Praktika im Landratsamt Greiz.

Die Bewerber (m/w/d) müssen folgende Zulassungsbedingungen erfüllen:

- Die Bewerber müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der BRD sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.
- Sie müssen die Fachhochschulreife oder Hochschulreife nachweisen bzw. bis Juli 2020 erwerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien sowie Beurteilungen) senden Sie bitte schriftlich **bis zum 15.11.2019** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz.

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Nicole Richter (03661/876132) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bildet **ab 1. Oktober 2020**

**einen Bachelor of Arts (m/w/d)
Studienrichtung Soziale Dienste**

aus. Die Ausbildung umfasst ein dreijähriges Studium an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach, Standort Gera, im Studiengang Soziale Arbeit – Studienrichtung Soziale Dienste. Die praktische Ausbildung erfolgt im Landratsamt Greiz.

Voraussetzung für die Aufnahme dieser Ausbildung ist der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien sowie Beurteilungen) senden Sie bitte schriftlich **bis zum 15.11.2019** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz.

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Nicole Richter (03661/876132) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bildet ab dem 1. September 2020

zwei Verwaltungsfachangestellte (m/w/d) (Kommunalverwaltung)

aus. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre und umfasst Unterricht an der Staatlichen Berufsbildenden Schule Wirtschaft/Verwaltung in Gera, dienstbegleitenden Unterricht in Gera sowie Praktika im Landratsamt Greiz.

Voraussetzung für den Ausbildungsberuf ist der Nachweis des Realschulabschlusses.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien sowie Beurteilungen) senden Sie bitte schriftlich **bis zum 15.11.2019** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz.

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Nicole Richter (03661/876132) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter Tiefbau (m/w/d)

im Kreisbauamt in Vollzeit zu besetzen.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Für befristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) und Fremdbewerber (m/w/d) ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Wahrnehmung der Aufgaben als Straßenbaulastträger entsprechend dem Thüringer Straßengesetz
- Begleitung von Bau- und Instandsetzungsvorhaben an Kreisstraßen und deren Bestandteilen im Rahmen der Bauherrenfunktion
- Erarbeitung von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange
- Erarbeitung von Sondernutzungen, Aufgrabgenehmigungen
- Stellungnahmen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen
- Wahrnehmung der Bauherrenfunktion bei Planungs- und Bauleistungen im Bereich Tiefbau
- Erarbeiten von Leistungsbeschreibungen für Planungs- und Bauleistungen
- Erarbeiten von Verträgen/Vereinbarungen für Baudurchführungen mit Dritten, Kostenbeteiligungen, Kreuzungsausbaumaßnahmen, Nutzungsverträge etc.
- Mitarbeit bei der Haushaltsplanung und Überwachung der Mittelverwendung

- Fördermittelbeantragung und -abrechnung

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Abgeschlossene Hochschulbildung (FH) in einer ingenieurtechnischen Ausrichtung oder Technikerbildung mit einschlägiger Berufserfahrung.
- Profunde Berufserfahrungen im benannten Aufgabenbereich, fundiertes und breites einschlägiges Praxis- und Fachwissen.
- Kenntnisse im Verwaltungsrecht sind wünschenswert
- Die Bereitschaft, dieses Fachwissen zielstrebig zu vervollkommen, wird erwartet.
- Fachübergreifende Kenntnisse im Bau- und Bauplanungsrecht, ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Loyalität, Zuverlässigkeit, Verantwortlichkeit, Belastbarkeit und Kompetenz werden vorausgesetzt.
- Gute regionale Orts- und Sachkenntnisse für das Gebiet des Landkreises Greiz.
- Sichere Anwendung von MS-Office-Produkten, der sachgebietspezifischen Fachanwendungen und Aufgeschlossenheit gegenüber Datenverarbeitungsverfahren.
- Korrektes und sicheres Auftreten in der Innen- und Außenwirkung; Geschick zur zielorientierten Verhandlungsführung insbesondere in Konfliktsituationen (Durchsetzungsvermögen, Konsensfähigkeit, gute Kommunikationsfähigkeit).
- Der Führerschein Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung eines eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit von der Erfüllung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach der entsprechenden Entgeltgruppe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich **bis zum 16.09.2019** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen die Personalamtsleiterin, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Veröffentlichungshinweis

Der Landkreis Greiz hat die ehemalige Berufsschule in Greiz, Fritz-Ebert-Straße 25, zum Verkauf ausgeschrieben.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-greiz.de.

Die Bewerbungsfrist endet am 20. Oktober 2019.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de